

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



23.07.2020

Beschlussantrag Nr. : 107-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	12.08.2020			
Wirtschafts- und Umweltausschuss	25.08.2020			
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	26.08.2020			
Stadtrat	02.09.2020			

Beschlussgegenstand:

Energie- und Klimaschutzkonzept Ortsteil Stadt Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt das Energie- und Klimaschutzkonzept des Ortsteils Stadt Bitterfeld gem. Anlage als Arbeitsgrundlage für die weiteren Aktivitäten im Klimaschutz. Das Konzept wird zum Bestandteil des Stadtentwicklungskonzepts 2015-2025 erklärt.

Begründung:

Ein Schwerpunktthema im STEK 2015-2025 stellt der kommunale Klimaschutz dar. Zur genauen Betrachtung klimarelevanter Schwerpunkte sollte ein Energie- und Klimaschutzkonzept für die Stadt Bitterfeld-Wolfen erstellt werden. Mit Beschluss Nr. 195-2015 vom 03.02.2016 wurde das STEK 2015-2025 bestätigt. Am 29.06.2016 wurde der Antrag für eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 gestellt und mit Bescheid vom 27.11.2017 bewilligt.

Mit der Erstellung des Energie- und Klimaschutzkonzepts für den Ortsteil Stadt Bitterfeld wurde die Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (STEG), Rathausplatz 3, 06766 Bitterfeld-Wolfen im Rahmen eines Inhouse-Geschäftes beauftragt.

Die Beauftragung der Konzepte erfolgte dabei für zwei separate Ortsteile (Stadt Bitterfeld und Stadt Wolfen), dabei wurden beide Konzepte von der STEG parallel bearbeitet, wodurch sich Synergieeffekte ergaben, die bereits in den Auftragssummen berücksichtigt worden sind.

Das Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bitterfeld beinhaltet eine ausführliche Analyse der energetischen Ausgangssituation sowie eine Übersicht der investiven Einsparpotenziale. Betrachtet werden dabei die städtischen Immobilien, die Straßenbeleuchtung, die privaten Wohngebäude, der Verkehr und die bestehenden erneuerbaren Energien im Untersuchungsgebiet.

Das Kernstück des Klimaschutzkonzeptes ist ein handlungsorientierter Maßnahmenkatalog, dessen Klimaschutzmaßnahmen zum Thema Strom, Wärme, Verkehr und erneuerbare Energien langfristig umgesetzt werden sollen. Folgende Handlungsempfehlungen kommen auf Grundlage der Ergebnisse des Konzepts u. a. dafür in Frage:

- Modernisierung der Stadtbeleuchtung
- Fortführung der energetischen Gebäudesanierung (insbesondere Bäder, Turnhalle, Schulen)
- Verbindliches Beschließen der eigenen Klimaschutzziele
- Schulung für Angestellte über Energieeinsparung am Arbeitsplatz
- Stärkere Einbeziehung der energetischen Aspekte bei Beschaffung in den Bereichen Geräte, Technik und Energie (Anteil erneuerbarer Energie) sowie Fuhrpark
- Aufbau der Kooperationen mit städtischen Akteuren (Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen, Wohnungsunternehmen)
- Festschreibung der energetischen Ziele in der Bauleitplanung
- Förderung der Fußgänger- und Fahrradinfrastruktur
- Schaffung einer Stelle als Energiemanager/Klimaschutzmanager (Überprüfung der Notwendigkeit)

Das Konzept dient als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für konkret realisierbare Projekte zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Energieeffizienzsteigerung. Es zeigt kommunalen und anderen Entscheidungsträgern, welche Maßnahmen zur Verfügung stehen, um kurz-, mittel- und langfristig Energieverbräuche zu senken.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

**195-2015 vom 03.02.2016 – Stadtentwicklungskonzept 2015-2025 der Stadt Bitterfeld-Wolfen
066-2019 vom 27.03.2019 – Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen – Ortsteil Stadt Bitterfeld; Vergabe**

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **107-2020**

Anlagen:

Energie- und Klimaschutzkonzept Ortsteil Stadt Bitterfeld